

**VERTRAULICH**  
bis zur Feststellung des  
schriftlichen Ergebnisses der  
letzten nicht öffentlichen  
Ausschusssitzung durch  
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg  
Dezernat I, Amt für öffentliche Ordnung

**Einbürgerung: Bekenntnis zur  
freiheitlichen-demokratischen  
Grundordnung nach § 10 Absatz 1 Nr. 1  
Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)**

## Informationsvorlage

**Beschlusslauf!**  
Die Beratungsergebnisse der einzelnen  
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Kenntnis genommen	Handzeichen
Ausländerrat/Migrationsrat	22.09.2005	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	
Haupt- und Finanzausschuss	28.09.2005	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	
Ausländerrat/Migrationsrat	27.10.2005	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	
Gemeinderat	10.11.2005	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	

**Inhalt der Information:**

*Der Ausländerrat/Migrationsrat, der Haupt- und Finanzausschuss und der Gemeinderat nehmen die Information*

- *Einbürgerung: Bekenntnis zur freiheitlichen-demokratischen Grundordnung nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 StAG zur Kenntnis.*

## Sitzung des Ausländerrates/Migrationsrates vom 22.09.2005

Ergebnis der nicht öffentlichen Sitzung des Ausländerrates/Migrationsrates vom 22.09.2005

- 1 **Einbürgerung: Bekenntnis zur freiheitlichen-demokratischen Grundordnung nach § 10 Absatz 1 Nr. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)**  
Informationsvorlage 0130/2005/IV

Es melden sich zu Wort:

Dr. Natour, Frau Kang, Prof. Mechler, Frau Mechler-Dupouey, Stadträtin Dr. Trabold, Stadtrat Emer, Stadtrat Holschuh, Dr. Nkusi, Frau Pamuk, Herr Braun, Herr Üzüm

Stellungnahme des Ausländerrates/Migrationsrates zum Entwurf der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums des Landes Baden-Württemberg vom 22.04.2005  
"Gewissensabfrage"

Der Ausländerrat/Migrationsrat hat einstimmig beschlossen, die Stellungnahmen der einzelnen Mitglieder zu sammeln und auf deren Basis eine Gesamtstellungnahme zu formulieren. Zu diesem Zweck waren die Mitglieder aufgefordert, ihre Stellungnahmen an den Vorstand des Ausländerrates/Migrationsrates zu senden. Auch wurde das Gremium erst in der Sitzung am 22.09.2005 davon in Kenntnis gesetzt, dass bereits ein Antwortschreiben von Herrn Rainer Grell (Innenministerium Baden-Württemberg, Referat 54 – Staatsangehörigkeitsrecht, Personenstandsrecht, andere Rechtsgebiete) vorliegt.

Das Gremium **beschließt**,

dass der Vorstand auf Basis des Antwortschreibens und der drei dem Gremium vorliegenden Stellungnahmen (von Prof. Mechler/ Frau Mechler-Dupouey, Frau Ulucan-Kilic, Frau Pamuk) bis Montag, den 26.09.2005 eine Gesamtstellungnahme des Ausländerrates/Migrationsrates formuliert.
--

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

gez.  
Yeo-Kyu Kang

**Ergebnis:** Kenntnis genommen mit Empfehlung

**Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 28.09.2005**

**Ergebnis:** Kenntnis genommen

## Sitzung des Ausländerrates/Migrationsrates vom 27.10.2005

Ergebnis der nicht öffentlichen Sitzung des Ausländerrats/Migrationsrats vom 27.10.2005

### 1.1 **Einbürgerung: Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung nach § 10 Absatz 1 Nr. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)**

Informationsvorlage: 0130/2005/IV

Es melden sich zu Wort:

Frau Kang, Stadträtin Frau Dr. Trabold

Der Ausländerrat/Migrationsrat beschließt einstimmig, die folgende Stellungnahme zum Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung nach §10 Absatz 1 Nr. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) abzugeben und bittet den Gemeinderat, die Stellungnahme so zu akzeptieren und in dieser Form dem Innenministerium zukommen zu lassen:

Das positive Bekenntnis des Einbürgerungsbewerbers zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist erforderlich und wünschenswert, da es sich hierbei um das Fundament der rechtstaatlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland handelt. Dieses Bekenntnis, das nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 StAG eine Voraussetzung für die Einbürgerung bildet, ist jedoch eindeutig zu unterscheiden von einem Verfahren, dass durch die Methode der „Gewissensabfrage“ die Ernsthaftigkeit dieses Bekenntnisses feststellen soll.

Ungeachtet der Einwände, die bezweifeln, dass Gegner der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der BRD durch ein solches Verfahren identifiziert werden können, stellt die Gewissensabfrage, sofern sie aufgrund nicht fundierter Annahmen zwischen einzelnen Antragsstellern differenziert, zumindest eine grenzwertige Auslegung eben dieser freiheitlich-demokratischen Grundordnung dar. Das komplexe Spannungsverhältnis zwischen dem Ziel, Migranten durch Einbürgerung als gleich berechnete Bürger/innen anzuerkennen und dem selbstverständlichen Schutzbedürfnis, extremistischen Elementen diesen Weg zu verweigern, erzwingt ein ausgewogenes und bedächtiges Vorgehen. Die freiheitlich-demokratische Grundordnung des Grundgesetzes darf nicht nur als eine restriktive und bestrafende, sprich negative Grundordnung empfunden werden. Im Gegenteil ist sie unter anderem der Garant für die Prinzipien der Unantastbarkeit der Würde, der Gleichberechnung, der Meinungsfreiheit, der Rechtsstaatlichkeit, die für alle Menschen gelten; sie stellt also ein grundsätzlich positives und bejahendes Bekenntnis dar.

Aus diesem Grund möchten wir zwei Kritikpunkte anbringen, die das Verfahren der sog. Gewissensabfrage betreffen:

#### 1. Der allgemeine Gleichheitssatz

Entgegen der Argumentation des Innenministeriums des Landes Baden-Württemberg sehen wir bei der Auswahl der Einbürgerungsbewerber/innen, die einer Gewissensabfrage unterworfen werden, eine deutliche Ungleichbehandlung gegeben. Der allgemeine Gleichheitssatz bindet auch die Verwaltung. Dieser Gleichheitssatz wird verletzt, wenn dieselbe Behörde bei Auslegung eines Gesetzes gegenüber der einen Person einen anderen Maßstab anlegt als gegenüber einer anderen Person.

Es geht hier um einen einzigen Sachverhalt, den der Einbürgerung, d.h. alle Bewerber/innen müssen ungeachtet ihres Geschlechtes, ihrer Abstammung, ihrer Rasse, ihrer Sprache, ihrer Heimat und Herkunft, ihres Glaubens, ihrer religiösen und politischen Anschauungen gleich behandelt werden. Das Differenzierungsverbot bildet eine der Kernaussagen des Grundgesetzes. Folglich ist es dem Gesetzgeber oder der Behörde nicht gestattet, bestimmte Verschiedenheiten der Menschen durch Verschiedenheit der rechtlichen Ordnung zu berücksichtigen.

Die Einlassung des Innenministeriums Baden-Württemberg, das Gespräch solle immer dann geführt werden, wenn die Einbürgerungsbehörde an der inneren Hinwendung eines Antragsstellers Zweifel hat, ist an sich schon bedenkenswert, da sie die Bewertung des Gespräches zur Gewissensabfrage ganz unterschiedlichen Individuen überlässt, die – bei allem Respekt vor den Kompetenzen der einzelnen Mitarbeiter/innen - in dieser Hinsicht weder staatsrechtlich, juristisch, kulturwissenschaftlich, soziologisch, psychologisch etc. geschult sind.

Die Vorgabe des Innenministeriums, ein Zweifel bestünde generell bei Muslimen, und ihre entsprechende Begründung, ist unserer Meinung nach in keinem Fall haltbar. Zum einen verfügen die sog. Umfragen des Zentralinstituts Islam-Archiv über keinerlei wissenschaftlich fundierte Methode, noch bilden sie die subjektive Realität aller in Deutschland lebenden Muslime korrekt und differenziert ab.

Die Beurteilung der Demokratiefähigkeit bzw. –unfähigkeit von Religionen insgesamt ist ein sehr komplexes Anliegen. Es sei an dieser Stelle jedoch angemerkt, dass wir die Vereinbarkeit von Aussagen des Alten Testaments, des Apostel Paulus zur Stellung der Frau, des Verhütungsverbots des Papstes etc. mit dem Grundgesetz für ähnlich fraglich halten. Hier werden zwei Ebenen vermischt, die nicht zusammen gehören.

Auch wenn der Staat das Recht und die Pflicht hat, zu seinem Schutz, das tatsächliche Verhalten einer religiösen oder weltanschaulichen Gruppierung oder das ihrer Mitglieder nach weltlichen Kriterien zu beobachten und zu beurteilen, legt das Grundgesetz dem Staat eine weltanschaulich-religiöse Neutralität auf. Schon dies gebietet ein Differenzierungsverbot hinsichtlich der religiösen Anschauung. Auch schützt das Grundgesetz (Art. 4 Abs. 1) gegen diffamierende, diskriminierende oder verfälschende Darstellungen einer religiösen oder weltanschaulichen Gemeinschaft.

Abschließend möchten wir auch feststellen, dass selbst bei einer Abwägung des Nutzens bzw. Schadens einer solchen Differenzierung zwischen Muslimen und Nichtmuslimen der Schaden überwiegt. Selbst wenn es gelänge, extremistische Muslime auf diese Weise auszusondern, sollte bedacht werden, welchen Eindruck ein solches „über einen Kamm scheren“ bei gemäßigten oder säkularen Muslimen hinterlässt. An dieser Stelle können wir aus gegenteiliger Erfahrung auch die sehr subjektive Aussage einiger Behörden, keiner der muslimischen Kandidaten sei in irgendeiner Weise irritiert gewesen, nicht gelten lassen.

Aus diesem Grund schlagen wir vor, eine einheitliche Regelung für die Anwendung der „Gewissensabfrage“ zu treffen, die nicht zwischen den einzelnen Antragsstellern differenziert, auch wenn das Innenministerium in diesem Fall davon ausgeht, dass manche Fallgruppen in der Praxis nur geringe Bedeutung haben dürften. Dies schon allein aus dem Grund, dass hier klar zwischen einer irgendwie erwarteten Praxis und den Prinzipien der rechtsstaatlichen Ordnung differenziert werden sollte. Auch sollte nach dem Grundsatz „Die Würde des Menschen fordert, dass über die Rechte des Bürgers nicht einfach von der Obrigkeit verfügt wird; dem Einzelnen ist deshalb das rechtliche Gehör zu gewähren“ den Antragstellern eine Möglichkeit eingeräumt werden, sich bezüglich der Evaluation der „Gewissensabfrage“ rechtliches Gehör zu verschaffen, oder zumindest, sich rechtlich beraten zu lassen.

## 2. Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Das Prinzip der Bekenntnisfreiheit des Grundgesetzes garantiert die Freiheit, seinen Glauben, seine Weltanschauung oder seine Gewissensentscheidung kundzugeben oder geheimzuhalten. Niemand darf gezwungen werden, seine religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen in der Öffentlichkeit zu offenbaren oder vor der Öffentlichkeit zu verschweigen.

Die Vorgabe des Innenministeriums besagt, bei Gesprächen solle darauf hingewirkt werden, dass die Einbürgerungsbewerber nicht nur mit „ja“ oder „nein“ antworten. Abgesehen davon, dass der oben genannte Grundsatz dadurch verletzt wird, stellt sich die Frage, welche Kriterien von den Mitarbeiter/innen für ihr „Befragungsziel“ definiert werden? Wie sollen nicht statthafte Suggestivfragen vermieden werden? Auch halten wir die fehlenden Aussagen über die Verwendung der auf diese Weise von den Behörden dokumentierten Antworten für bedenkenswert. Was geschieht mit den Daten, falls der Bewerber eingebürgert wird? Können die Daten im Falle der Nichteinbürgerung zum Nachteil des Antragstellers reichen?

Aus diesem Grund empfehlen wir, den Bewerber in einem Vorgespräch über die Dokumentation und Verwendung der Daten aufzuklären und auf seine Rechte diesbezüglich aufmerksam zu machen. Auch sollten eindeutige Kriterien für das Befragungsziel formuliert werden. Des Weiteren sollten die Methoden der Befragung und die Formulierung von Befragungskriterien wissenschaftlich begleitet werden.

gez.

Yeo-Kyu Kang

**Ergebnis:** Kenntnis genommen mit Empfehlung

## Sitzung des Gemeinderates vom 10.11.2005

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 10.11.2005:

- 21 **Einbürgerung: Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung nach § 10 Absatz 1 Nr. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)**  
Informationsvorlage: 0130/2005/IV

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des Ausländerrates / Migrationsrates zum Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung nach § 10 Absatz 1 Nr. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) zur Kenntnis. Er empfiehlt, diese dem Innenministerium zukommen zu lassen.

gez.

Oberbürgermeisterin Beate Weber

**Ergebnis:** Kenntnis genommen mit Empfehlung

## **Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg**

### 1. Unmittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

**Nummer/n:  
(Codierung)**    **Ziel/e:**

QU 6            Integration und interkulturelles Leben konstruktiv gestalten, ausländische Einwohner/innen als gleichberechtigte Bürger/innen anerkennen, ethnische und religiöse Heterogenität berücksichtigen

**Begründung:**

Innerhalb eines Gesprächs soll festgestellt werden, ob der/die Einbürgerungsbewerber/in sich zur freiheitlichen-demokratischen Grundordnung unseres Grundgesetzes bekennt oder Zweifel an seiner inneren Einstellung zu den Grundwerten unserer westeuropäischen Werteordnung bestehen.

### 2. Mittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes im Sinne eines fachübergreifenden Ansatzes

**Nummer/n:  
(Codierung)**    **Ziel/e:**

keine

**Begründung:**

keine

### **Begründung:**

Am 01.01.2000 ist die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts in Kraft getreten. Hauptziel der Reform war, die in Deutschland dauerhaft und rechtmäßig lebenden Ausländer so intensiv wie möglich in die Gesellschaft zu integrieren. In den Vorschriften enthalten ist eine Erleichterung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit durch - beispielsweise - kürzere Fristen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit, die Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit für Asylberechtigte, die doppelte Staatsangehörigkeit bei in Deutschland geborenen Kindern, bei denen ein Elternteil bereits bei Geburt ein Daueraufenthaltsrecht erworben hat.

Die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts im Januar 2000 hat für Einbürgerungsbewerber, die die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben wollen, allerdings nicht nur Erleichterungen geschaffen. Dies ist inzwischen hinreichend bekannt.

Unterschieden wird nach

1. der Anspruchseinbürgerung gemäß § 11 StAG (Staatsangehörigkeitgesetz)
2. der Ermessenseinbürgerung gemäß § 8 StAG.

Für beide Einbürgerungsverfahren gibt es gemeinsame Voraussetzungen:

- achtjähriger gewöhnlicher rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland
- Erfordernis eines Aufenthaltstitels
- Bekenntnis zur freiheitlichen-demokratischen Grundordnung
- Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse
- Nachweis von Grundkenntnissen der staatlichen Ordnung
- Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit (Ausnahmen möglich).

Unterschiede ergeben sich bei Anspruchs-/Ermessenseinbürgerung:

- bei der Beurteilung von Straftaten
- bei der Sicherung des Lebensunterhaltes
- Sonderregelungen für bestimmte Personengruppen.

Neben dem Staatsangehörigkeitsgesetz sind die Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsgesetz in der Fassung des Zuwanderungsgesetzes vom 30.07.2004 zu beachten.

Das Bekenntnis des Einbürgerungsbewerbers zur freiheitlichen-demokratischen Grundordnung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StAG ist eine elementare Voraussetzung für die Einbürgerung. Nach den ergänzenden Regelungen des Innenministeriums zu Nr. 10.1.1.1 und Nr. 8.1.2.5 der Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsgesetz in der Fassung des Zuwanderungsgesetzes setzt das Bekenntnis zur freiheitlichen-demokratischen Grundordnung Mindestkenntnisse über diese voraus, von deren Vorhandensein sich die Einbürgerungsbehörden überzeugen müssen.

**Das Innenministerium teilt in einem Schreiben mit**, dass die bisherige Praxis der Verwendung von Fragebögen zur Feststellung, ob die Einbürgerungsbewerber über Grundkenntnisse der staatlichen Ordnung verfügen, ein brauchbarer Ansatz zur Feststellung dieser Mindestkenntnisse war, aber zu unterschiedlichen Verfahren innerhalb der Einbürgerungsbehörden geführt hätte. Aus diesem Grund habe das Innenministerium erwogen, einheitliche Vorgaben zu machen. Um ein schematisches Vorgehen zu vermeiden, wurde vorgeschlagen, dass die Einbürgerungsbehörden mit den Einbürgerungsbewerbern statt der bisherigen Befragung ein Gespräch führen mit dem Ziel, die erforderlichen Mindestkenntnisse der Werteordnung unseres Grundgesetzes und die Ernsthaftigkeit des Bekenntnisses festzustellen, soweit sie Zweifel hat, ob die Einbürgerungsbewerber den Inhalt ihrer Erklärung wirklich verstanden haben und ob sie ihrer inneren Überzeugung entsprechen. Es sei Zweck der Verwaltungsvorschrift einschließlich des Gesprächsleitfadens, die Einbürgerungsbehörden bei diesem Gespräch zu unterstützen und das Verfahren so zu vereinheitlichen. Bei dem Gespräch soll darauf hingewirkt werden, dass die Einbürgerungsbewerber nicht nur mit „ja“ oder „nein“ antworten, sondern ihre Haltung auch begründen und erläutern. Die Antworten seien sorgfältig zu dokumentieren und den Einbürgerungsbewerbern vorzulesen oder zur Lektüre vorzulegen. Das Innenministerium verkenne nicht, dass den Einbürgerungsbehörden mit dieser Regelung erhebliche Anstrengungen zugemutet werden. Allerdings müsse das gemeinsame Anliegen aller am Einbürgerungsverfahren beteiligten Behörden und Personen sein, einen Missbrauch der Einbürgerungsvorschriften zu verhindern und nur diejenigen einzubürgern, die die gesetzlichen Voraussetzungen wirklich erfüllen.

Bereits im Juni wurde den Einbürgerungsbehörden ein Entwurf dieser Vorschrift einschließlich Gesprächsleitfaden vorgelegt mit der Bitte, Anregungen und Kritik innerhalb eines Gespräches unter Beteiligung des Innenministeriums Baden-Württemberg und des Regierungspräsidiums Karlsruhe vorzutragen.

Hierzu sei angemerkt, dass die unteren Verwaltungsbehörden vor Erlass einer Verwaltungsvorschrift in der Regel nicht gehört werden, zumindest im Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht. Daher ist die vorliegende Vorgehensweise sehr zu begrüßen. Häufig entstehen als Ergebnis Vorschriften, die zwar ganz bestimmte Einzelfälle lösen, deren Anwendung auf andere Fallkonstellationen, die beim Erlass vielleicht nicht bedacht wurden, aber kaum mehr möglich ist. Die Arbeit der Behörden, Gerichte und Anwälte wird dadurch erheblich erschwert. Zugleich wächst die Unsicherheit bei den Betroffenen.

Die Vertreter/innen des Innenministeriums Baden-Württemberg ließen innerhalb der Besprechung am 05.07.2005 keine Zweifel daran, dass sie an der bisherigen gesetzlich vorgesehenen „Wissensabfrage“ über Grundkenntnisse der staatlichen Ordnung nicht weiter festhalten wollen, sondern diese durch eine „Gewissensabfrage“ über die Ernsthaftigkeit des Bekenntnisses zur freiheitlichen-demokratischen Grundordnung ersetzen wollen.

Das Bekenntnis zur freiheitlichen-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sei Einbürgerungsvoraussetzung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StAG.

Es dürfe deshalb keineswegs als Formalie gehandhabt werden, die mit der Unterschrift und der Bekenntniserklärung erfüllt sei. Das Bekenntnis zur freiheitlichen-demokratischen Grundordnung setze Mindestkenntnisse über diese voraus. Um diese Mindestkenntnisse festzustellen, müsse die Einbürgerungsbehörde mit den Einbürgerungsbewerbern ein Gespräch unter Verwendung des vom Innenministerium Baden-Württemberg zur Verfügung gestellten Gesprächsleitfadens führen, soweit sie Zweifel hat, ob der/die Einbürgerungsbewerber/in den Inhalt seiner/ihrer Erklärung wirklich verstanden hat und ob sie seiner/ihrer inneren Überzeugung entspricht. Die Ergebnisse des Gespräches seien zu dokumentieren und von dem/der Einbürgerungsbewerber/in zu unterschreiben. Dabei seien auch Erläuterungen zu den jeweiligen Antworten zu erfragen und festzuhalten. Der/die Einbürgerungsbewerber/in sei darauf hinzuweisen, dass unwahre Angaben als Täuschung der Einbürgerungsbehörde gewertet werden könnten und - auch noch nach Jahren - zur Rücknahme der Einbürgerung führen könnten. Die Unterzeichnung der Bekenntnis- und Loyalitätserklärung nach Nr. 10.1.1.1 der Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsgesetz bleibe unberührt. (Als Anlage 1 wird der Gesprächsleitfaden für die Einbürgerungsbehörden beigelegt.)

Das Gespräch soll immer dann geführt werden, wenn die Einbürgerungsbehörde an dieser inneren Hinwendung **Zweifel** hat.

Man wird sich nun fragen, wie kann die Einbürgerungsbehörde feststellen, ob Zweifel bestehen, ob die Einbürgerungsbewerber den Inhalt ihrer Erklärung wirklich verstanden haben und ob sie ihrer inneren Überzeugung entspricht?

Das Innenministerium Baden-Württemberg führt hierzu aus, dass Zweifel bestehen

- generell bei Muslimen, weil nach einer aktuellen Umfrage des Zentralinstituts Islam-Archiv (nach eigenem Bekunden der ältesten islamischen Einrichtung im deutschsprachigen Raum, gegründet 1927 in Berlin) 21 % der in Deutschland lebenden Muslime geäußert haben, das Grundgesetz sei nicht mit dem Koran vereinbar. Dies decke sich auch mit zahlreichen Darstellungen in der Literatur.
- bei sonstigen religiösen oder weltanschaulichen Fundamentalisten und politischen Extremisten, wenn sie der Einbürgerungsbehörde als solche bekannt seien.
- in allen übrigen Fällen, in denen die Einbürgerungsbehörde konkrete Anhaltspunkte für Zweifel habe, z. B. aufgrund des Verhaltens oder von Äußerungen des Einbürgerungsbewerbers.

Die 2. und 3. Fallgruppe dürfte in der Praxis nur geringe Bedeutung haben.

Das Innenministerium Baden-Württemberg sieht hierin auch keine Ungleichbehandlung. Europäer, Amerikaner und Angehörige anderer Nationalitäten, bei denen nicht im Einzelfall Zweifel an der Ernsthaftigkeit ihres Bekenntnisses bestehen, kommen mit dem Gesprächsleitfaden überhaupt nicht in Berührung. Darin würde weder eine Ungleichbehandlung noch eine Diskriminierung gesehen, weil Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz gebiete, gleich gelagerte Sachverhalte auch gleich zu behandeln. Diese Voraussetzung sei hier nicht gegeben. Es sei bekannt, dass zahlreiche Ausländer schon seit Jahrzehnten in Deutschland leben würden, aber gleichwohl Probleme hätten oder gar nicht bereit seien, sich mit unserer Werteordnung zu arrangieren. Die Tatsache, dass ein Angehöriger eines dieser Staaten in Deutschland geboren sei, ändere nichts daran.

Außerdem handle es sich bei den Fragen um „Wertefragen“.

Beispielhaft:

„Ich bin dafür, dass manche Berufe nur Männern und Frauen vorbehalten sein sollen. Dies wird schon alleine gerechtfertigt durch den physiologischen Unterschied zwischen Mann und Frau.“

Das Innenministerium führt aus, dass diese Aussage eindeutig mit der Gleichberechtigung von Mann und Frau nicht vereinbar sei. Wenn der physiologische Unterschied tatsächlich im Einzelfall eine Rolle spielen würde, müsse der Mann oder die Frau selbst entscheiden, ob er bzw. sie den Beruf ergreifen will.

oder

„Der Einbürgerungsbewerber betreibt seit 15 Jahren eine Änderungsschneiderei und möchte gerne, dass seine volljährige Tochter diese übernimmt. Diese will jedoch partout Schauspielerin werden und zeigt außerdem Neigungen zu einem Mann, der dem Vater (aus guten Gründen) nicht passt. Dieser schimpft nun im Gespräch mit der Einbürgerungsbehörde auf die Respektlosigkeit seiner Tochter und lässt keinen Zweifel daran, dass er die Schauspielerei ebenso wenig zulassen werde wie die Verbindung mit dem besagten Mann.“

Dazu wird ausgeführt, dass der Vater keinen Respekt zeige vor der eigenen Persönlichkeit der Tochter. Seine Sorge sei zwar verständlich, aber er müsse sich damit abfinden, dass nach unserer Rechts- und Werteordnung erwachsene Kinder selbst entscheiden, welchen Beruf sie ergreifen und wen sie heiraten.

Die von den Einbürgerungsbehörden mehrfach geäußerte Kritik, das Niveau des Gesprächsleitfadens sei zu hoch, wurde vom Innenministerium angenommen. Es wurde vereinbart, dass die Sprache vereinfacht wird. Ein neuer Entwurf liegt derzeit noch nicht vor.

Inzwischen hat die Einbürgerungsbehörde - probeweise - Einbürgerungsbewerbern Fragen aus dem Leitfaden gestellt. Die Einbürgerungsbewerber, die über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen, die im Einbürgerungsverfahren ebenfalls nachzuweisen sind, haben diese Fragen entsprechend ihrer Einstellung beantwortet - je nach Bildungsstand sehr ausführlich auf sprachlich gehobenem Niveau oder in einfachen Worten. Die Einbürgerungsbewerber waren durch diese Befragung auch nicht irritiert, obwohl die Befragung nur an Muslime - wie es auch vorgesehen ist - gerichtet war.

Im Übrigen soll auch nicht die Gesamtheit der Fragen aus dem Leitfaden gestellt werden, sondern je nach Verlauf des Gespräches soll die Einbürgerungsbehörde bereits nach drei oder vier Fragen erkennen, ob der Einbürgerungsbewerber durch sein gesamtes Verhalten sich zu der freiheitlichen-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennt und auch für deren Erhaltung eintritt.

Zusammenfassend ist deshalb zu sagen: Wenn die Antworten des Einbürgerungsbewerbers/der Einbürgerungsbewerberin erkennen lassen, dass er/sie - entgegen seinem/ihrem schriftlichen Bekenntnis zur freiheitlichen-demokratischen Grundordnung - mit den Grundwerten unserer Verfassung nicht übereinstimmt, ist das Bekenntnis nicht ehrlich gemeint und die Einbürgerung wäre abzulehnen.

Die Verwaltungsvorschrift - so ist es vorgesehen - soll am 01.01.2006 in Kraft treten. Innerhalb des Jahres 2006 wird es zwischen dem Innenministerium Baden-Württemberg, dem Regierungspräsidium Karlsruhe und den Einbürgerungsbehörden weitere Gespräche geben, um festzustellen, welche Probleme bei der sog. „Gewissensabfrage“ in Einbürgerungsverfahren aufgetreten sind. Danach soll entschieden werden, ob diese Verwaltungsvorschrift fortgelten soll. Die bisher gesetzlich vorgesehene „Wissensabfrage“ nach Grundkenntnissen der staatlichen Ordnung wird in Einbürgerungsverfahren zum 31.12.2005 aufgehoben werden.

Gerne wird über die weitere Entwicklung informiert.

gez.

Beate Weber

<b>Anlage zur Drucksache:</b>	
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
A 1	Gesprächsleitfaden für die Einbürgerungsbehörden <b>(Vertraulich – nur zur Beratung in den Gremien!)</b>

